

50 Jahre KPD-Verbot

Das Verbot muss weg!

Vor 50 Jahren, am 17. 8. 1956, verbot das Bundesverfassungsgericht die KPD. Etwas über 11 Jahre nach dem Ende des faschistischen Terrors war die KPD damit erneut verboten, musste sie in die Illegalität gehen.

Bereits im November 1951, zwei Jahre nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland, hatte die Adenauer-Regierung Verbotsantrag gestellt. (Adenauers rechte Hand war übrigens Staatssekretär Globke, während der Nazi-Zeit Jurist im Innenministerium und Autor eines Kommentars zu den Nürnberger Rassegesetzen.) Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts folgte in allen wesentlichen Punkten den Ausführungen der Bundesregierung.

Was wurde der KPD vorgeworfen?

Das westdeutsche Finanzkapital, handelnd durch die Bundesregierung und das oberste Gericht des deutschen Staates, warf der KPD vor allem vor, dass sie programmatisch für die proletarische Revolution und die Errichtung der Diktatur des Proletariats eintrat und dass dies nicht nur ein Lippenbekenntnis war, sondern die praktische Arbeit der KPD darauf ausgerichtet war, diese Ziele zu erreichen. Was letzteres betraf, so nahm der Staat der westdeutschen Monopole der KPD vor allem übel, dass sie mit aller Kraft für die Einheit der deutschen Nation eintrat und dass sie dies in einer Weise tat, die geeignet war, an die proletarische Revolution heranzukommen.

Sehr lehrreich sind in dieser Hinsicht die Ausführungen, die das Verfassungsgericht in der Urteilsbegründung vornahm und aus denen wir im folgenden zitieren wollen.

»Sowohl die proletarische Revolution als auch der Staat der Diktatur des Proletariats sind mit der freiheitlichen demokratischen Ordnung unvereinbar.« Gewiss, denn die sogenannte freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes war und ist eben die Freiheit der kapitalistischen Ausbeutung, welche durch die proletarische Revolution und die Diktatur des Proletariats beseitigt werden soll. Sehr richtig führte das Verfassungsgericht weiter aus: »Nach marxistisch-leninistischer Lehre hat der Begriff ›Diktatur‹ nicht an sich die Bedeutung einer antidemokratischen, terroristischen Herrschaftsform. Da der Marxismus-Leninismus jeden Staat – auch den sozialistischen – als Ausdruck der Diktatur einer bestimmten Klasse ansieht, da der Staat hier-

nach stets ein Machtapparat in den Händen der jeweils herrschenden Klasse ist und der Durchsetzung der Interessen dieser Klasse dient, ist ›Diktatur‹ als technischer Ausdruck im Sinne von ›staatlicher Herrschaft‹ oder von ›Staatsmacht‹ schlechthin zu verstehen. Auch in der ›Diktatur‹ einer Klasse ist mehr oder weniger demokratische Machtausübung möglich. Andererseits wird der Begriff ›Demokratie‹ geradezu als ›inhaltsleer‹ bezeichnet, da stets gefragt werden müsse: Demokratie für wen? Welche Klasse ist im Besitz der vollen demokratischen Rechte?«

In der Tat ist der sozialistische Staat ein Staat, in welchem die arbeitende Klasse, die sich ihrer Ausbeuter entledigt hat, demokratische Rechte genießt, die für sie selbst in der fortgeschrittensten bürgerlichen Demokratie undenkbar wären – z.B. das Recht, die Volksvertreter zu kontrollieren und jederzeit abzuwählen. Auf Grundlage des Klassenstandpunkts des Kapitals erklärte das Bundesverfassungsgericht eine solche Ordnung für mit dem Grundgesetz unvereinbar.

Wie schon gesagt, war insbesondere der Kampf der KPD für die deutsche Einheit dem bundesdeutschen Staat ein Dorn im Auge – kein Wunder, hatte die Gründung dieses Separatstaates (auf den die Gründung der DDR lediglich die Antwort war) die Spaltung der deutschen Nation zementiert. Das Verfassungsgericht zitiert aus dem Programm der KPD zur nationalen Wiedervereinigung: »Daher ist es erforderlich, die Verständigung aller Patrioten, aller Deutschen guten Willens in West- und Ostdeutschland herzustellen und ihre gemeinsamen Aktionen zu organisieren. Dem Bündnis des Verräters Adenauer mit den amerikanischen Unterdrückern wird das Bündnis aller ehrlichen Deutschen im Westen und Osten unseres Vaterlandes entgegengestellt. Die Werktätigen in West und Ost müssen sich in ihrem Kampf für ein einheitliches, friedliebendes und demokratisches Deutschland brüderlich die Hände reichen und sich zu der großen Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammenschließen.«

Das Gericht führte aus: »Als ›führende Kraft‹ im nationalen Befreiungskampf wird die Arbeiterklasse bezeichnet.« Die Bundesregierung und das Gericht begriffen ausgezeichnet, dass der Kampf um die deutsche Einheit – gegen die Adenauer-Regierung und die US-Besatzer geführt, objektiv geeignet war, Bündnispartner aus anderen Klassen und Schichten für die Arbeiterklasse zu gewinnen, und dass dieser Kampf letztlich an die proletarische Revolution heranhelfen konnte. In diesem Sinne zitierte das Gericht Stalin: »Das bedeutet natürlich nicht, dass das Proletariat **jede** nationale Bewegung, immer und überall, in allen einzelnen konkreten Fällen unterstützen muss. Es handelt sich um die Unterstützung der nationalen Bewegungen, die auf die Schwächung, auf den Sturz des Imperialismus und nicht auf seine Festigung und Erhaltung gerichtet sind.«

Das Verfassungsgericht warf der KPD vor: »Unerträglich ist deshalb für die KPD eine Wiedervereinigung, die eine Ausdehnung der angeblichen ›imperialistischen Klassenherrschaft‹ in der Bundesrepublik auf die DDR brächte.« **Nur** eine

solche Form der Wiedervereinigung war aber in den Augen des westdeutschen Finanzkapitals und seines bundesdeutschen Spalterstaates akzeptabel und wurde von ihm angestrebt: die revanchistische Einverleibung der DDR.

Verfassungsrechtlicher Zwang zum Reformismus?

Der bundesdeutsche Staat machte der KPD ausdrücklich zum Vorwurf, dass sie den Marxismus-Leninismus nicht nur abstrakt »anerkannte«, sondern zur Richtschnur ihres Handelns machen wollte: *»Die eindeutig bestimmbare Grenze zwischen wissenschaftlicher Theorie und politischem Ziel liegt dort, wo die betrachtend gewonnenen Erkenntnisse von einer politischen Partei, also einer ihrem Wesen nach zu aktivem Handeln im staatlichen Leben entschlossenen Gruppe, in ihren Willen aufgenommen, zu Bestimmungsgründen ihres politischen Handelns gemacht werden. Dann kann allerdings auch die Theorie Bedeutung gewinnen, nicht aber als solche, sondern weil sie zur Ermittlung und Deutung der Ziele der politischen Partei maßgebende Anhaltspunkte liefern kann.«*

Sehr richtig. Die Schlussfolgerung des Verfassungsgerichts bestand darin, dass Seminar»marxismus« zwar zulässig ist, nicht aber eine politische Partei, die sich in ihrem Handeln am Marxismus-Leninismus orientiert. Da es aber im Wesen des Marxismus liegt, Anleitung zum Handeln zu sein – Seminarmarxismus ist eben kein Marxismus und kann keiner sein – richtete sich das Verbot faktisch gegen den Marxismus-Leninismus als solchen.

Das Bundesverfassungsgericht ging so weit, für Parteien, die für sich in Anspruch nehmen, die Interessen der Arbeiterklasse zu vertreten, an mehreren Stellen des Urteils faktisch einen verfassungsrechtlichen Zwang zum Reformismus festzuschreiben:

»Die KPD geht ... von ihrer Grunderkenntnis aus, dass das Proletariat nicht durch Versöhnung mit der Bourgeoisie zum ›Sozialismus‹ gelangen könne ...«. Dies wurde der KPD vorgeworfen.

»Die besondere Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch diese zersetzende Propaganda ergibt sich daraus, dass der in der freiheitlichen Demokratie als Ergebnis gegenseitiger Toleranz und freier Diskussion aller politischen Fragen scheinbar herrschenden ›Ziellosigkeit‹ ein angeblich auf eindeutige wissenschaftliche Erkenntnisse begründetes geschlossenes System der Weltorientierung gegenübergestellt wird, das für alle noch so komplizierten ökonomischen und politischen Fragen klare Antworten bereithält und damit gerade den anspricht, dem diese Sachverhalte sonst schwer durchschaubar sind«. Der KPD wurde also vorgeworfen, dass sie über eine in sich geschlossene Weltanschauung verfügte. Damit wurde weltanschaulicher Relativismus »verfassungsrechtlich« verordnet, nämlich die Auffassung, es könne gar keine Wissenschaft geben, die in Bezug auf gesellschaftliche Fragen objektiv gültige Antworten gibt.

Dies entspricht der Interessenlage der imperialistischen Bourgeoisie, die im verfaulenden Kapitalismus noch nicht einmal den Anschein zu erwecken vermag, Antworten auf die immer dringender werdenden gesellschaftlichen Probleme zu haben.

Das Zitat aus dem Verbotsurteil geht wie folgt weiter:

»Statt eines mühevollen, nie endenden Ringens mit anderen gesellschaftlichen Gruppen um Fortschritt in der Richtung auf größere soziale Gerechtigkeit und Freiheit in Staat und Gesellschaft wird ihm das Bild eines ›Paradieses auf Erden‹ vorgehalten ...«. Lassen wir das Paradies auf Erden mal beiseite: Faktisch wird damit ein verfassungsrechtlicher Zwang zum Reformismus festgeschrieben. Die »freiheitliche demokratische Grundordnung« ist offenbar so schwach, dass sie bereits »in besonderem Maße gefährdet« ist, wenn eine politische Partei behauptet, es gebe eine grundlegende Antwort auf die dringenden Probleme der Massen und nicht nur ein »nie endendes« Pfaffengeschwätz von einig wenig mehr »sozialer Gerechtigkeit und Freiheit«...

Die »freiheitliche demokratische Grundordnung« in Aktion

Im Urteilstenor heißt es, dass die KPD aufgelöst und ihr Vermögen eingezogen wird, dass Ersatzorganisationen gleichfalls verboten sind und dass vorsätzliche Zuwiderhandlungen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten zu bestrafen sind. Bereits vorher hatte der bundesdeutsche Staat KommunistInnen und andere fortschrittliche Menschen verfolgt, hatte er die Freie deutsche Jugend (FDJ) und andere demokratische Massenorganisationen verboten, die FDJ insbesondere wegen ihres Kampfes gegen die Remilitarisierung. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts organisierte dieser Staat eine Kommunistenhatz, die seinen ganzen Hass auf den und zugleich seine Furcht vor dem Sozialismus und Kommunismus zeigte. Wir werden dies im folgenden an einigen Punkten dokumentieren.

In erster Linie stützen wir uns dabei auf die Untersuchung Alexander von Brünnecks unter dem Titel »Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968«, die wir mit »Politische Justiz« abkürzen werden. Es handelt sich um die 1978 im Suhrkamp-Verlag, Frankfurt/Main, publizierte empirische Untersuchung eines bürgerlichen Juristen, der keinesfalls Sympathien für kommunistische Standpunkte hatte, aber auf Grundlage seiner gründlicheren Recherchen über den Abbau demokratischer Rechte im Zusammenhang mit dem Vollzug des KPD-Verbots offenbar tief besorgt war. Das Vorwort wurde von dem angesehenen Rechtsprofessor Erhard Denninger verfasst.

Unmittelbarer Vollzug des Verbots

Nach an demselben Vormittag, an dem das Urteil verkündet wurde, besetzten im ganzen Bundesgebiet nach einem vorbereiteten Plan starke Polizeikräfte alle Büros und Redaktionen der KPD, beschlagnahmten die vorgefundenen Akten und versiegelten die Räume. Allein in Nordrhein-Westfalen durchsuchte die Polizei 712 Parteistellen und Wohnungen und beschlagnahmte 10 Tonnen Druckschriften und Broschüren. Insgesamt sollen 2.500 Räume durchsucht, 199 Parteibüros sowie 35 Druckereien, Verlage und Redaktionen geschlossen, 60 Kraftfahrzeuge »sichergestellt« und 199 KPD-Funktionäre vorläufig festgenommen worden sein. (Politische Justiz S.128)

Die Befugnisse der Polizei wurden »großzügig« ausgelegt. Der Bundesgerichtshof entschied, dass die Wegnahme der privaten Schreibmaschine eines KPD-Funktionärs keine Amtspflichtverletzung war. In Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wurden je ein kommunistischer Landtagsabgeordneter unter Missachtung ihrer Immunität verhaftet.

In Bremen wurden vier kommunistische Abgeordnete aus der Bürgerschaft ausgeschlossen. Der Bremer Staatsgerichtshof billigte das, die Verfassungsbeschwerde wurde zurückgewiesen. Auch aus einigen Kommunalparlamenten wurden Kommunisten ausgeschlossen. (Politische Justiz, S. 129 ff.)

Der Staat zog zwar das Vermögen der KPD ein, lehnte aber jegliche Ansprüche von Beschäftigten der KPD aus Arbeitsverhältnissen mit der Begründung ab, die KPD selbst, das Beschäftigungsverhältnis mit ihr und die Ansprüche gegen sie seien »mit einem Makel im Sinn des Grundgesetzes behaftet«, und wer solche Rechtsbeziehungen eingehe, müsse mit dem Verlust seiner Rechte rechnen. Logischerweise gingen auch Lieferanten und sonstige Gläubiger der KPD leer aus. Weniger logisch, allerdings durchaus klassenbewusst war es, dass der Bundesgerichtshof dies im Falle einer Hypothekenforderung einer Bank anders sah... (Politische Justiz S. 133)

Gesinnungsjustiz

Im Jahre 1963 hat der »Initiativ-Ausschuß für die Amnestie«, dem die Verteidiger in politischen Strafsachen angehörten, eine Mindestzahl von 200.000 Verfahren berechnet, die in den etwa 10 Jahren politischer Strafjustiz gegen Linke in der Bundesrepublik verhängt worden waren. Pressemeldungen, denen nie widersprochen wurde, berichteten zu dieser Zeit, dass in NRW jährlich etwa 2.500 Personen aus dem sogenannten kommunistischen Untergrund verhaftet worden waren. Im Zeitraum von etwa einem Jahr vor dem Verbotsurteil hatte der Bundesgerichtshof in Vorwegnahme dieses Urteils in fünf sogenannten Musterprozessen gegen 14 Angeklagte insgesamt 60 Monate Zuchthaus und

354 Monate Gefängnis verhängt. (Politisches und rechtliches zum Verbot der KPD, Köln 1971)

Wenn sich KPD-Mitglieder politisch betätigten, nahmen die Strafgerichte grundsätzlich an, dass sie dies – im Sinne der Staatsgefährdungsdelikte – **in staatsgefährdender Absicht** taten. Diese Absicht wurde ihnen also nicht nachgewiesen (»im Zweifel für den Angeklagten«), sondern unterstellt (»im Grundsatz gegen den Angeklagten«). Aus dieser unterstellten Absicht wurde wiederum auf strafbares Tun geschlossen – eindeutige Gesinnungsjustiz.

Auch Personen, die keine Mitglieder waren, wurde leicht unterstellt, dass sie die KPD unterstützen wollten. Ein als solches nicht strafwürdiges Handeln konnte allein aufgrund der unterstellten Absicht, die KPD unterstützen zu wollen, strafrechtlich geahndet werden. Ausdrücklich entschied der Bundesgerichtshof 1964: *»Lässt sich auf diese oder andere geeignete Weise feststellen, dass der Täter die KPD hat fördern wollen, so kommt es für den Schuldspruch nicht mehr auf den Inhalt, auch nicht auf die Richtigkeit seiner Kritik an, dann spielt es auch keine Rolle, ob die von ihm erhobenen Vorwürfe auch von anderen erhoben werden, die mit ihrer Kritik nicht die umstürzlerischen Bestrebungen der KPD unterstützen.«* (nach: Politisches und rechtliches zum Verbot der KPD, S. 76)

Das war ungeheuerlich. Danach konnte **jegliche** Kritik an gesellschaftlichen und staatlichen Zuständen unter dem Vorwand des Unterstützens der KPD bestraft werden.

Tatsächlich wurden Menschen unter anderem aus folgenden Gründen angeklagt bzw. bestraft:

- Bestrafung wegen Tragens einer roten Nelke oder roten Plakette zum 1. Mai trotz des Wissens, *»dass diese aus Ost-Berlin stammten«*, ausdrücklich gebilligt vom Bundesverfassungsgericht (Politische Justiz S. 179)
- *»politische Reden von Kommunisten«, »Stammtischgespräche«, »Trauerrede am Grab eines alten Kommunisten«* (Politische Justiz S. 179)
- Ernst Aust und andere Kommunisten wurden angeklagt, allerdings freigesprochen, weil sie in der Zeitschrift Blinkfüer die Forderung nach Aufhebung des KPD-Verbots gestellt hatten. (ebenda)
- Ernst Aust wurde verurteilt, weil er im Blinkfüer Wahlaufrufe kommunistischer Kandidaten veröffentlicht hatte. (ebenda S. 177)
- Verurteilungen von FDJ-Mitgliedern wegen: Teilnahme an einer Revolutionsfeier, Schulungsabende, Flugblattverteilung, Fahrt zur Insel Helgoland, Ansprache bei einer Sonnwendfeier, Plakatieren für ein Jugendtreffen auf der Loreley, Lesen von FDJ-Literatur, Schnitzeljagd. *»Der BGH sanktionierte diese Rechtsprechung durch zwei Grundsatzurteile ...«* (Politische Justiz S. 145)
- Verurteilung eines Angeklagten, der nicht einmal Mitglied der FDJ war, wegen *»Beihilfe zur Geheimbündelei in verfassungsverräterischer Absicht«*, weil er sich an mehreren Tagen einige Stunden zur Auskunftserteilung und Entge-

gennahme von Teilnahme-Anmeldungen für das von der FDJ veranstaltete II. Deutschlandtreffen zu Pfingsten 1954 bereiterklärt hatte – es war kein Interessent erschienen.

- Verurteilungen wegen Mitgliedschaften im »Demokratischen Frauenbund Deutschlands« und in der »Zentralen Arbeitsgemeinschaft Frohe Ferien für alle Kinder«. Letztere Organisation vermittelte seit 1954 billige Ferienreisen für westdeutsche Kinder in die DDR. Dabei kam es nach amtlichen Feststellungen »nachweislich weder zu kommunistischen Schulungen noch sonstiger erkennbarer Beeinflussung im kommunistischen Sinne.« Dennoch erhielten 1961 vier Mitglieder Strafen von 9 bzw. 12 Monaten Gefängnis. (Politische Justiz S. 209)

- Verurteilung zweier Funktionäre des »Deutschen Arbeiterkomitees gegen die Remilitarisierung« zu einem bzw. zwei Jahren Gefängnis

- Verurteilung dreier Funktionäre der »Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft« zu Gefängnisstrafen zwischen acht Monaten und drei Jahren Sportbeziehungen zur DDR konnten als Verstoß gegen das KPD-Verbot aufgefasst werden, da der »Deutsche Turn- und Sportbund« der DDR absurderweise als Ersatzorganisation der KPD galt. (Politische Justiz S. 209) Welche Folgen dies haben konnte, zeigte eine Mitteilung des Fußballvereins DJK Grünweiß Wallerfangen, der im Mai 1966 zu einem Turnier in Cottbus gewesen war:

»Nun tauchten in den letzten Tagen Leute des Verfassungsschutzes bei verschiedenen jungen Sportkameraden auf und verhörten dieselben wie ansonsten Kriminelle oder Landesverräter. In mehreren achtbaren Familien gab es begreifliche Aufregungen. Aber das Verwerfliche ist die Tatsache, dass man sich nicht scheute, auf der Arbeitsstelle zu erscheinen, was logischerweise zahlreichen Gerüchten Nahrung gab und den jungen Sportlern empfindlichen Schaden zufügte.« (Politische Justiz S. 245)

- *»Wie weit die Ermittlungen ausgedehnt werden konnten, wird z.B. daran deutlich, dass die Staatsanwaltschaft Hannover 1955 gegen den CDU-Bundestagsabgeordneten Hellwig ein Verfahren einleitete, weil an ihn aus der DDR Schriften (§ 93 StGB) geschickt worden waren. Der Betroffene konnte sich zwar dagegen wehren. Kommunisten, die sich politisch betätigten, und Nichtkommunisten, die mit Kommunisten politische Kontakte hatten oder bei denen politische Sympathie für den Kommunismus vermutet wurden, mussten aber selbst dann mit Ermittlungsverfahren rechnen, wenn eine Bestrafung nach der Praxis der Gerichte nicht zu erwarten war.«* (Politische Justiz S. 245)

- Besonders instruktiv in letzterem Sinne ist der Fall des Gewerkschafters und linken Sozialdemokraten Viktor Agartz (wobei wir die Bewertung von Agartz Position als eine »marxistische« durch den BGH hier nicht diskutieren wollen): *»Agartz war seit 1948 Leiter des wirtschaftswissenschaftlichen Institutes (WWI) des DGB. Vielfach als »Cheftheoretiker« des DGB bezeichnet, versuchte er, in den Gewerkschaften und in der SPD sozialistische Zielvorstellungen aufrechtzuerhal-*

ten. Der DGB entließ ihn 1955, weil er Agartz' politische Vorstellungen nicht mehr teilte. Um seiner Position weiterhin Geltung zu verschaffen, gab Agartz ab März 1956 eine eigene Zeitschrift heraus, die *Wiso-Korrespondenz für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*. Diese Zeitschrift finanzierte zum Teil der FDGB (Gewerkschaftsbund der DDR, RM). Agartz wurde deswegen im Frühjahr 1957 verhaftet, jedoch wenig später gegen Kautionsfreilassung. Der BGH erkannte ausdrücklich an, dass die *Wiso* wegen ihrer ›linksozialistisch-marxistische(n) Linie‹ keine verfassungsfeindliche Schrift im Sinne des § 93 StGB sei. Die politische Position von Agartz kennzeichnete der BGH damit, dass er ›unbeschadet seines kompromisslosen Festhaltens an Grundauffassungen von Karl Marx stets in den Reihen eines demokratischen Sozialismus stand und dass er eine freiheitliche Verfassungsordnung grundsätzlich einem totalitären Regime vorzieht‹. Zum Verhältnis zwischen Agartz und der SED sagte der BGH: ›Am Ende hielt er sich gar für imstande, sich der anderen zu bedienen, statt sich von ihnen zum Werkzeug machen zu lassen.‹ Da Agartz mit der *Wiso* trotz der finanziellen Unterstützung eine von der SED/KPD unabhängige sozialistische Politik vertreten hatte, konnte das Gericht den für die subjektive Seite des § 100 d Abs. 2 StGB erforderlichen ›Einordnungswillen‹ nicht mit der gebotenen Deutlichkeit feststellen. Agartz wurde daher freigesprochen. Unbeschadet des Freispruchs gelang es in diesem Verfahren, die politische Tätigkeit eines prominenten unabhängigen Sozialisten in den Bannkreis der gegen die KPD gerichteten Politischen Justiz zu ziehen. Die damit verbundene Diffamierung brachte *Die Welt* am 14.12.1957, S. 1 zum Ausdruck: ›Aber der politische Ruf von Agartz ist vernichtet. (...) Viktor Agartz verlässt Karlsruhe als freier, aber als ein politisch toter Mann.‹ Der Agartz-Prozess zeigt, dass die Kommunistenverfolgung ein Ansatzpunkt dafür sein konnte, auch nichtkommunistische antikapitalistische Positionen ihrer Wirksamkeit zu berauben.« (Politische Justiz S. 202 f.)

Mehr noch: eine derart blindwütige antikommunistische Gesinnungsjustiz kann grundsätzlich jeden politisch tätigen fortschrittlichen Menschen treffen. Sie ist geeignet, ja ist darauf berechnet, Angehörige verschiedenster fortschrittlicher Bewegungen tief zu verunsichern und damit die Herrschaft des Kapitals zu festigen und dem Abbau demokratischer Rechte im breiten Stil Vorschub zu leisten. Besonders sei darauf hingewiesen, dass eine solche Justiz der Kriminalisierung von Streiks und Demonstrationen Tür und Tor öffnet. So betonte der BGH 1955, »dass auch Massen- und Generalstreiks sowie Massendemonstrationen Gewalt im Sinne der Hochverratstatbestände sein können«. (Politische Justiz S. 95)

Das physische und psychische Zerschlagen von KommunistInnen als staatliche Zielsetzung

Zwar lässt sich das Vorgehen der Justiz und Polizei der BRD gegen Kommunistinnen und Kommunisten nicht mit der physischen Massenvernichtung durch

den Faschismus auf eine Stufe stellen. Die Brutalität des bundesdeutschen Staates sollte allerdings keinesfalls unterschätzt werden. Einige Beispiele hierfür: Besonders brutale Strafurteile wurden in den sogenannten Hochverratsprozessen ausgesprochen:

Im Mai 1954 verurteilte der BGH die KPD-Funktionäre Reichel und Beyer zu drei bzw. eineinhalb Jahren Gefängnis, weil sie das KPD-Programm der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands verbreitet hatten. Wegen Propagierung dieses Programms erhielten der Vorsitzende der FDJ, Jupp Angenfort, sowie ein weiterer FDJ-Funktionär, Wolfgang Seiffert, fünf bzw. vier Jahre Zuchthaus. Angenfort wurde ein halbes Jahr seiner Untersuchungshaft nicht auf die Strafhaft angerechnet. Im April 1957 »begnadigte« der Bundespräsident Angenfort mit der Auflage, sich nicht politisch zu betätigen. Als Angenfort Februar 1962 an einer Zusammenkunft der illegalen KPD-Landesleitung in Bayern teilnehmen wollte, wurde er festgenommen und der »Gnadenerweis« widerrufen. Es gelang ihm jedoch, in die DDR zu fliehen.

1958 verurteilte der BGH den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Fisch u.a. ebenfalls wegen Propagierens des Programms zur nationalen Wiedervereinigung zu drei Jahren Gefängnis. (Politische Justiz S. 93 ff.)

»Bei Kommunisten kam es immer wieder vor, dass die später verhängte Freiheitsstrafe die Dauer der Untersuchungshaft nicht erreichte. Zumindest in den ersten Jahren wurde die Untersuchungshaft bei Kommunisten nicht immer voll auf die spätere Strafe angerechnet.

Die Aussetzung der Untersuchungshaft gegen Kommunisten war teilweise mit Auflagen verknüpft, die von den Betroffenen als diskriminierend empfunden wurden. So musste sich eine Kommunistin drei Jahre lang täglich bei der Polizei melden. Nebenfolge der Untersuchungshaft war oft der Verlust des Arbeitsplatzes (...).« (Politische Justiz, S. 250)

- *»Die Politische Justiz verfügte über ein weitgespanntes Netz von Sanktionen gegenüber den Kommunisten, wovon die im materiellen Strafrecht angedrohten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen nur einen Teil bildeten. Sie wurden praktisch erweitert durch Nebenstrafen, Bewährungsauflagen und die Kostenerstattungspflicht der Verurteilten. Von der Wirkung her war eine empfindliche Sanktion oft auch die Belastung durch die Ermittlungsverfahren und die Untersuchungshaft. Die Sanktionen der Politischen Justiz reichten im übrigen weit über den strafrechtlichen Bereich hinaus. Sie umfassten eine Vielzahl administrativer Maßnahmen und erstreckten sich vor allem auf das Arbeitsrecht: Die Arbeitsgerichte billigten die Entlassung von Mitarbeitern, die sich erkennbar im kommunistischen Sinne innerhalb und zum Teil auch außerhalb des Betriebes betätigt hatten.*« (Politische Justiz S. 271)

- *»Wer aus politischen Gründen seinen Arbeitsplatz verloren hatte, konnte meist nur unter erheblichen Schwierigkeiten eine neue adäquate Stelle finden.*

Manche Betriebe tauschten ›Schwarze Listen‹ aus, in denen jeder aus politischen Gründen Entlassene oder politisch Verdächtige notiert war. Wer auf einer solchen Liste stand, hatte kaum eine Chance, eingestellt zu werden. War ein Kommunist trotzdem eingestellt (...), so wiesen gelegentlich Beamte des Verfassungsschutzes den neuen Arbeitgeber diskret auf die politische Vergangenheit des Betroffenen hin. Die Folge einer solchen Situation war oft die erneute Entlassung. Auf diese Weise wurden Kommunisten immer wieder trotz allgemeiner Vollbeschäftigung jahrelang von einer angemessenen Beschäftigung ausgeschlossen; die Folgen waren materielle Not und eine demütigende Lebenssituation.« (ebenda S. 304)

»Viele Sanktionen griffen tief in den persönlichen Lebenszusammenhang der Betroffenen ein; einige bürdeten ihnen große finanzielle Lasten auf oder gefährdeten auf andere Weise ihre materielle Existenzgrundlage. Die Vielfalt und die Beweglichkeit der Sanktionen konnten bewirken, dass die Betroffenen nicht nur politisch gebrochen, sondern auch physisch zermürbt wurden.« (ebenda)

- »Kommunisten mussten mit nichtpolitischen Häftlingen die Zelle teilen, was für sie z.T. überaus belastend war. Eine junge verheiratete Frau z.B., die im vierten Monat schwanger war, teilte die Zelle während ihrer Untersuchungshaft mit einer Raubmörderin, einer Straßenräuberin und einer Rauschgifthändlerin. Der Anstaltsarzt erkannte ihre Schwangerschaft zunächst nicht. Das Kind wurde rachitisch geboren – möglicherweise eine Folge der Haftbedingungen.« (ebenda S. 285)

- »Die allgemeinen Haftbedingungen und die ärztliche Versorgung waren mitunter so schlecht, dass sie, wie bei anderen Gefangenen, Gesundheitsschädigungen zur Folge hatten. Immer wieder wurde über zu feuchte und zu kalte Zellen geklagt, die den Ausbruch oder die Verschlimmerung chronischer Krankheiten förderten. Im Gefängnis Neumünster ›lag der ehemalige Widerstandskämpfer Wilhelm Severin zwei Tage lang mit gebrochenem Arm in seiner Zelle, bevor ihm ärztliche Hilfe zuteil wurde.« Mehrere von ihnen starben in der Haft, manche von ihnen hatten bereits durch die nationalsozialistische Verfolgung Gesundheitsschäden erlitten, die sich in der Haft verschlimmerten.« (ebenda S. 286)

- »Außer den üblichen Bewährungsaufgaben (...) wie Meldepflicht, Sicherheitsleistung u.ä. gab es bei Kommunisten eine Reihe weiterer Auflagen, die sich direkt gegen ihre politische Betätigung richteten. Weitverbreitet (...) war das Verbot, in die DDR zu reisen. Das Landgericht Lüneburg erteilte einem Heranwachsenden die Auflage, ›fünf Jahre nicht ohne Zustimmung des Gerichts in die DDR oder nach Ost-Berlin zu fahren‹ und ›das Buch von Leonhard Die Revolution entlässt ihre Kinder zu lesen und sich mindestens dreimal eine Stunde mit einem bestimmten Beamten darüber zu unterhalten‹. Dem ehemaligen Bremer KPD-Bürgerschaftsabgeordneten Meyer-Buer wurde auferlegt, ›für die Dauer

von fünf Jahren in der Öffentlichkeit keine Äußerungen zu dem Prozess gegen ihn zu machen.« (Politische Justiz S. 288)

- »Ein Schüler, der sich in kommunistischem Sinne politisch betätigt hatte, musste aus diesem Grunde dreimal die Schule wechseln.« (ebenda S. 293)
- »Mehrfach wurden kommunistische Studenten nicht zum Examen zugelassen.« (ebenda S. 294)
- »Wiederholt wurden Kommunisten gewerberechtliche Erlaubnisse verweigert. Der Antrag der Ehefrau eines verurteilten Kommunisten, ihr den Betrieb einer kleinen Privatpension zu genehmigen, lehnte der zuständige Landrat 1963 ab, weil der Ehemann nicht ›die Gewähr für eine ordnungsgemäße, den gesetzlichen und polizeilichen Anforderungen entsprechende Führung des Gastwirtschaftsbetriebes bietet.« (ebenda)
- Von der Kanzel des obersten Strafgerichts aus dekretierte der BGH, dass die politischen Ziele und Mittel der Kommunisten »mit dem Sittengesetz nicht im Einklang« stünden und »von der Gemeinschaft als verächtlich« angesehen würden. (ebenda S. 280)

Offener Rechtsbruch

- **Nach** dem KPD-Verbot wurden Mitglieder für ihre Parteiarbeit vor dem Verbot bestraft – ein offener Bruch des im Strafrecht geltenden Rückwirkungsverbotes.
- »Die informelle Diskriminierung mancher Verteidiger in politischen Strafsachen spiegelte sich darin, dass einzelnen Kommunisten zum Vorwurf gemacht wurde, dass sie einen dieser Anwälte beauftragt hatten. Das Landgericht Lüneburg rechnete einem Angeklagten die Wahl des hannoverschen Rechtsanwalts Nölke sogar in den schriftlichen Urteilsgründen zum Nachteil an. Diese Auffassung korrigierte allerdings der BGH.« (Politische Justiz S. 258)
»In drei Fällen schloss der BGH Verteidiger (...) gegen Kommunisten aus.« In einem Falle kommentierte der damalige Präsident des Dritten Strafsenats des BGH dies mit den Worten: »Endlich einer weniger.« (ebenda S. 260)
- Typisch war, dass Gerichte als »Beweis« für die Schuld der Angeklagten Aussagen von Angehörigen des Verfassungsschutzes oder der Politischen Polizei anerkannten, die erklärten, sie hätten von nicht genannten »dritten Personen« (nämlich von operativ tätigen Spitzeln) dies und jenes gehört. Der Spiegel beschrieb diese »alltägliche Praxis« wie folgt: »Lockspitzel und V-Leute, die vor Gericht unsichtbar bleiben, sowie politische Polizisten mit einseitig beschränktem Zeugnis liefern die Beweise; Verfassungsschützer beschwören die Richtigkeit von Sachverhalten, die sie nur mittelbar, nämlich durch Zuträger, kennen.« (nach Politische Justiz S. 251)

In gewisser Weise Fortsetzung der Nazijustiz

Wir sagten bereits, dass Justiz und Polizeirepression des bundesdeutschen Staates nicht mit denen des Hitlerregimes gleichgesetzt werden können. Eine Gemeinsamkeit besteht allerdings eindeutig im Bestreben, den Kommunismus mit Stumpf und Stil auszumerzen. Im übrigen ist bekannt, dass zahlreiche Nazi-Richter im BRD-Staat ihre juristische Karriere fortsetzten – kein einziger Nazi-Richter wurde belangt.

»Während auf der einen Seite ehemalige Nationalsozialisten in der Politischen Justiz tätig sein konnten, befanden sich auf der anderen Seite unter den älteren kommunistischen Angeklagten viele, die schon zur Zeit des Nationalsozialismus politisch verfolgt worden waren.« (Politische Justiz S. 229)

Nach alledem ist nicht verwunderlich, dass der Staatsanwalt in einem Lüneburger Prozess wegen Zuwiderhandlung gegen das KPD-Verbot erklärte: »Straferschwerend kommt hinzu, dass der Angeklagte bereits wegen solcher Tätigkeit hart bestraft ist.« Er meinte damit zwei Verurteilungen zu zwei bzw. fünf Jahren Zuchthaus aus den Jahren 1933 und 1940 wegen Wehrkraftzersetzung! (ebenda S. 230)

Ebensowenig ist verwunderlich, dass *»die Frankfurter Polizei eine 1966 geplante Pressekonferenz, auf der der frühere Buchenwald-Häftling Ludwig Landwehr Material über die Tätigkeit des damaligen Bundespräsidenten Lübke im Nationalsozialismus vorlegen wollte«, mit der Begründung verboten hat, »dass damit auch die verbotene KPD hätte gefördert werden sollen.« (ebenda S. 188)*

»Über ein zufälliges, aber nicht untypisches Zusammentreffen berichtete Rechtsanwalt Ammann: Am 20. Dezember 1960 verurteilte das Schwurgericht Karlsruhe den früheren SS-Führer Ehrlinger wegen Beihilfe zum Mord und versuchten Mordes in 1.046 Fällen zu 12 Jahren Zuchthaus, d.h. er erhielt für jeden Mord eine Strafe von etwa vier Tagen. Am selben Tag verurteilte« das Landgericht Karlsruhe »einen Kommunisten (...) zu fünf Monaten Gefängnis, weil er Reisen in die DDR, die auch nach Buchenwald führten, organisiert hatte. D.h. ihm brachte jede Fahrt zu den Stätten der Opfer des Nationalsozialismus zweieinhalb Jahre Gefängnis ein.« (ebenda S. 284)

Kommunistische und demokratische Publikationen sollten zum Verstummen gebracht werden

»Im Jahre 1954 erschienen 13 kommunistische Tageszeitungen in der Bundesrepublik. Darüber hinaus gab es zahlreiche Betriebszeitungen. Allein in Nordrhein-Westfalen existierten 1953 etwa 250 kommunistische Betriebszeitungen mit einer Million Auflage. Bis zum 15. November 1954 registrierte das Bundeskriminalamt 5.334 verschiedene kommunistische Druckschriften, von denen 3.544

eingezogen waren.» (Politische Justiz S. 167)

Jegliche legale offen kommunistische Publikationstätigkeit war mit dem Verbot natürlich unmöglich geworden. Darüber hinaus wandten Kapital und Staat verschiedene Methoden an, um eine demokratische Presse, in der auch kommunistische Standpunkte ihren Platz hatten, zu zerstören. Dies zeigt sich am Vorgehen gegen die von Ernst Aust, dem späteren Gründer unserer Partei, geleitete Zeitschrift *Blinkfüer*: 1960 richtete der Springer-Konzern ein Rundschreiben an alle Zeitschriftenhändler in der Bundesrepublik, in dem er die Einstellung der Belieferung für den Fall androhte, dass die Adressaten weiterhin Zeitschriften mit DDR-Rundfunk- und Fernsehprogrammen vertrieben. Diese Boykottdrohung richtete sich in erster Linie gegen die Zeitschrift *Blinkfüer*. Die Schadensersatzklage des *Blinkfüer*-Herausgebers Ernst Aust hatte zwar vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht Hamburg Erfolg. Der BGH jedoch wies sie mit der Begründung ab, der Springer-Konzern habe von seinem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht. Im Jahre 1969 hob das Bundesverfassungsgericht dieses Urteil zwar auf. »Eine praktische Bedeutung hatte diese Entscheidung wiederum nicht mehr: Die Springerzeitungen selbst hatten schon Mitte 1964 den Abdruck von DDR-Programmen wiederaufgenommen.« (Politische Justiz, S. 189) Vor allem aber: Springer war mit seinem Boykott gegen das *Blinkfüer* durchgekommen.

Die KPD im Würgegriff von staatlichem Terror und Revisionismus

»Die Mitgliederzahl der KPD schmolz während der Illegalität schnell auf 10 % des Standes vor dem Verbot, d.h. von etwa 70 000 auf 6000 bis 7000 zusammen.« (Politische Justiz S. 42)

Das brutale Vorgehen des bundesdeutschen Staates hatte Wirkung gezeigt. Dies war allerdings nicht der einzige Grund für den Mitgliederschwund. Der staatliche Terror war nicht der einzige Feind, welcher die illegale KPD bedrohte. Der Revisionismus in den eigenen Reihen bzw. aus KPdSU und SED war ein noch gefährlicherer Feind.

Ein halbes Jahr vor dem Verbotsurteil hatte in Moskau der 20. Parteitag der KPdSU stattgefunden. Er war die Manifestation der Revisionisten um Chruschtschow, welche die Diktatur des Proletariats in der Sowjetunion beseitigt und durch die Herrschaft einer neuen Ausbeuterklasse ersetzt hatten. Der Arbeiterklasse und den kommunistischen Parteien der Welt predigten sie, dass der Imperialismus aufgrund der angeblichen Stärke des Sozialismus gebändigt werden könne, dass ein friedliche Weg zum Sozialismus möglich sei, dass dazu insbesondere das bürgerliche Parlament genutzt werden könne und keineswegs in der proletarischen Revolution zerschlagen und durch eine Rätedemokratie

ersetzt werden müsse. (vgl. RM 2 Seite 7 ff.) Die meisten kommunistischen Parteien auf der Welt folgten dieser Orientierung und büßten damit ihren revolutionären, kommunistischen Charakter ein. So auch die KPD.

Bereits im Rahmen des Verbotsprozesses hatte die KPD-Führung teilweise revisionistische Positionen eingenommen. Im Urteil wird mitgeteilt, dass Prozessvertreter der KPD erklärt hatten, »es gebe kein Parteidokument, in dem zum gewaltsamen Umsturz aufgefördert wurde«. Das stimmte natürlich nicht. Das Verfassungsgericht wies mit Zitaten von Stalin nach, dass Kommunisten verpflichtet sind, die Diktatur des Proletariats anzustreben. Das Verfassungsgericht betrachtete es als prozesstaktischen Trick, dass die Parteiführung der KPD eine andere Haltung einnahm. In Wirklichkeit kam hier bereits der Übergang zum Revisionismus zum Ausdruck.

Der Terror des deutschen Staates lieferte den Revisionisten in der KPD Vorwände, um in der Programmatik und im praktischen Handeln der KPD all das zu beseitigen, was das Bundesverfassungsgericht ihr im Verbotsurteil vorgeworfen hatte, insbesondere die Orientierung auf die gewaltsame proletarische Revolution und die Diktatur des Proletariats. Diese Orientierung wurde ersetzt durch Illusionen von einem »friedlichen Zurückdrängen der Monopole« und einem »friedlichen« und insbesondere »parlamentarischen Weg zum Sozialismus«. Die KPD hatte damit aufgehört, eine marxistisch-leninistische, kommunistische Partei zu sein.

1968: Gründung der DKP einerseits, der KPD/ML andererseits

Trotz des Übergangs der KPD zum Revisionismus hatte der westdeutsche Staat ein Interesse daran, am KPD-Verbot festzuhalten, da man es weiterhin als Mittel des Kampfes gegen revolutionäre, marxistisch-leninistische Kräfte in der Hinterhand behalten wollte. Da sich solche Kräfte schließlich zu formieren begannen, hatte der Staat des westdeutschen Kapitals zugleich ein gewisses Interesse an einer Partei, die zwar dem Namen nach, nicht aber in Wirklichkeit kommunistisch war. Es kam hinzu, dass Breshnew im Rahmen seiner Verhandlungen mit Brandt (»neue Ostpolitik«) auf die Neugründung einer »kommunistischen« Partei in der BRD Einfluss nahm. So kam es 1968 zur Gründung der DKP, die durch Verhandlungen zwischen KPD-Führern und Vertretern des Innenministeriums vorbereitet wurde. Die DKP trug programmatisch und in ihrer praktischen Tätigkeit allen Forderungen des Bundesverfassungsgerichts im Verbotsurteil Rechnung, war also von Anfang an eine revisionistische Partei.

Der KPD-Funktionär Ernst Aust, der damals an der Formierung der marxistisch-leninistischen Kräfte arbeitete, erkannte eine damit verbundene taktische Chance, das KPD-Verbot faktisch zu durchbrechen. Wenn die Marxisten-Leninisten

eine wirklich revolutionäre, kommunistische Partei gründen würden, würde der Staat vor folgender Alternative stehen: Entweder müsste er diese Partei verbieten. Dann würde aber der grundlegende Unterschied zwischen dieser Partei und der staatstreuen DKP offensichtlich werden, der Staat würde also die DKP als sein Schoßhündchen enttarnen. Oder der Staat müsste stillhalten, die neugegründete revolutionäre Partei also faktisch dulden.

An der Jahreswende 1968/69 wurde unter Führung von Ernst Aust die revolutionäre KPD unter dem Namen KPD/ML neu gegründet. Der Zusatz ML war zur Abgrenzung erforderlich, da die illegale revisionistische KPD auch nach der DKP-Gründung formal zunächst fortbestand.

Der Staat entschied sich bislang für die Duldung der KPD/ML bzw. KPD, hat das KPD-Verbot aber bis heute nicht aufgehoben. Dies bedeutet, dass die KPD sowie andere revolutionäre und demokratische Organisationen jederzeit durch bloße Verbotsverfügung des Innenministers unter dem Vorwand verboten werden können, sie seien Ersatzorganisationen der 1956 verbotenen KPD, und dass ihre Mitglieder bis zu 5 Jahren ins Gefängnis geworfen werden können. Es ist einzig und allein eine Frage der politischen Opportunität, ob und wann der Staat sich dieser Möglichkeiten bedient. Er wird es dann tun, wenn er einerseits eine reale Gefahr für die kapitalistische Ausbeuterherrschaft sieht und die demokratischen Kräfte andererseits noch zu schwach sind, ihn daran zu hindern.

Das KPD-Verbot ist ein Damoklesschwert für alle demokratischen Kräfte und muss weg!

Wir haben gezeigt:

Das KPD-Verbot kann grundsätzlich **jeden** politisch tätigen fortschrittlichen Menschen treffen. Es ist geeignet, ja es ist darauf berechnet, Angehörige verschiedenster fortschrittlicher Bewegungen tief zu verunsichern und damit die Herrschaft des Kapitals zu festigen und dem Abbau demokratischer Rechte im breiten Stil Vorschub zu leisten.

Der Staat kann dieses Verbot jederzeit aus der Tasche ziehen und anwenden, je nach politischer Opportunität.

Daraus folgt: Der Fall des KPD-Verbots liegt objektiv im Interesse aller fortschrittlichen Menschen.

Die Bundesrepublik Deutschland war von Anfang an reaktionärer als die Weimarer Republik. So soll z.B. die undemokratische 5%-Klausel verhindern, dass kleinere Parteien im Parlament vertreten sind. Stetig ging die herrschende Klasse daran, demokratische Rechte zu verstümmeln und zu beseitigen. Mit den Notstandsgesetzen schuf sie sich die Möglichkeit, unter Beibehaltung einer parlamentarischen Farce legal den Übergang zu einer offen terroristischen Herr-

schaftsform der reaktionärsten Elemente des Finanzkapitals zu vollziehen. Das Streikrecht ist in Deutschland bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt, politische Streiks sind verboten. Das reaktionäre Betriebsverfassungsgesetz verbietet den Betriebsräten die Interessenvertretung der Belegschaften, knebelt sie mittels Pflicht zur »vertrauensvollen Zusammenarbeit« mit dem Kapital, mittels Friedens- und Schweigepflicht. Offen faschistische Gruppierungen wurden und werden seitens des Staates in vielfältiger Weise unterstützt, vom Polizeiknüppel bis zur Wahlkampfkostenerstattung. Asylbewerber werden in unmenschlicher und grausamer Weise behandelt. Der Spitzel- und Überwachungsstaat wird ausgebaut mit der Tendenz flächendeckender Bespitzelung wie in der revisionistisch entarteten DDR. Hierzu wird der Vorwand des Kampfes gegen den Terrorismus genützt. Unter dem Vorwand des Kampfes gegen Sexualverbrechen wird die lückenlose datenmäßige Erfassung der Bürgerinnen und Bürger betrieben (genetischer Fingerabdruck). Eine engere Verzahnung von Militär und Polizei sowie Inlandseinsätze der Bundeswehr im Rahmen der sogenannten Inneren Sicherheit werden vorbereitet, Einsätze also, die sich – wie auch die Bespitzelung – nicht gegen Terroristen, sondern gegen die Bevölkerung richten. Seit einiger Zeit wird versucht, Folter hoffähig zu machen – ebenfalls unter dem Vorwand des Kampfes gegen Kriminalität und Terrorismus. Diese Liste massiver Einschränkungen elementarer demokratischer Rechte und Freiheiten durch den deutschen Staat ist höchst unvollständig.

Das KPD-Verbot hat zwischen 1956 und dem Ende der 60er Jahre hinsichtlich der reaktionären Formierung des bundesdeutschen Staates eine zentrale Rolle gespielt, es war Motor des Abbaus vieler anderer demokratischer Rechte. In der aktuellen Auseinandersetzung spielt es zwar keine derart zentrale Rolle. Dennoch wäre es höchst kurzsichtig, die Bedeutung des Kampfes für den Fall des KPD-Verbots aus den Augen zu verlieren. Denn wie gesagt: die Herrschenden können es jederzeit wieder anwenden. Und wenn sie es tun, dann mit Sicherheit nicht nur gegen Kommunistinnen und Kommunisten.

Das KPD-Verbot muss weg!



Kontakt zur KPD :

Verlag Roter Morgen,
Postfach 900 753,
60447 Frankfurt am Main
Tel.: (01 52) 094 111 60
e-mail: info@kpd-online.info

www.kpd-online.info